

Kultur Stadt Bern
Kunstsammlung

Telefon: +41 031 321 69 47
kunstsammlung@bern.ch
www.bern.ch/kunstsammlung

Bern, September 2021

Allgemeine Richtlinien und Bedingungen für die Ausleihe von Werken an Ausstellungen oder zu Forschungszwecken

Leihgeberin

Die Kunstsammlung der Stadt Bern vergibt Leihgaben an Museen, Ausstellungsräume oder an Forschungsinstitutionen, die sowohl über eine fachgerechte Infrastruktur als auch über geschultes Personal verfügen.

Leihanfragen

Ein Leihgesuch muss mindestens 10 Wochen vor dem gewünschten Leihbeginn in schriftlicher Form an die Kunstsammlung der Stadt Bern gerichtet werden. Die Kunstsammlung der Stadt Bern behält sich vor, Leihgesuche ohne Angaben von spezifischen Gründen abzulehnen.

Verträge

Bei einem positiv beantworteten Leihgesuch wird seitens der Kunstsammlung der Stadt Bern ein Leihvertrag ausgestellt. Es gilt ausschliesslich der Vertrag der Kunstsammlung der Stadt Bern.

Die Leihgabe darf nur an dem Ort und für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie bestimmt ist. Die Kunstwerke dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Kunstsammlung der Stadt Bern nicht an Dritte übergeben oder anderweitig ausgestellt oder deponiert werden.

Die Kunstsammlung der Stadt Bern hat Anspruch auf vorzeitige Rückgabe der Leihgabe, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt u.a. die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Leihnehmer.

Versicherung

Der Leihnehmer muss die Leihgabe auf eigene Kosten für die Dauer der Leihe von „Nagel zu Nagel“, für Transport und Ausstellung, in Höhe des vertraglich vereinbarten Werts gegen alle versicherbaren Gefahren versichern. Der Leihnehmer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgabe während der Dauer der Leihe von "Nagel zu Nagel" oder infolge der Leihe zerstört, beschädigt oder verändert wird oder abhanden kommt.

Alle Kosten, die mit einer Leihgabe verbunden sind, werden dem Leihnehmer in Rechnung gestellt.

Sorgfaltspflicht

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe "von Nagel zu Nagel" mit grösster Sorgfalt zu behandeln, sie vor Schaden zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen.

Hinsichtlich der Klima- und Beleuchtungsverhältnisse gelten die bei Museen üblichen Werte. Die Kunstsammlung der Stadt Bern kann für einzelne oder alle Leihgaben besondere Anweisungen erteilen, die der Leihnehmer zu befolgen hat.

Allfällig an den Kunstwerken auftretende Schäden sind unverzüglich der Kunstsammlung der Stadt Bern zu melden; diese entscheidet über die vorzukehrenden Massnahmen.

Transport

Die Kosten für die Verpackung und den Transport der Leihgabe sowie allfällige Kurierdienste trägt der Leihnehmer. Die Verpackungsart, die Wahl der Transportfirma und die Transportbedingungen müssen mit der Kunstsammlung der Stadt Bern abgesprochen werden. Die Kunstsammlung der Stadt Bern kann eine bestimmte Transportfirma bindend vorschreiben.

Die Werke müssen möglichst zeitnah zum Leihbeginn transportiert werden. Der Leihnehmer muss die Werke der Kunstsammlung der Stadt Bern spätestens fünfzehn Tage nach Beendigung der Leihfrist zurückgeben. Der Rücktransport hat unter den gleichen Bedingungen wie der Hintransport zu erfolgen.

Präsentation

An der Leihgabe dürfen keinerlei Veränderungen (auch nicht des Rahmens, des Passepartouts, des Sockels usw.) und keine Eingriffe zum Zweck der Befestigung vorgenommen werden. Die Montage der Werke muss gemäss den Ausstellungsbedingungen, welche die Kunstsammlung der Stadt Bern zuvor erläutert hat, erfolgen. An der Leihgabe, im Katalog und bei sonstigen Veröffentlichungen ist die Kunstsammlung der Stadt Bern als Leihgeberin mit „Kunstsammlung der Stadt Bern“ anzugeben. Der Leihnehmer verpflichtet sich, der Kunstsammlung der Stadt Bern nach Erscheinen einer Publikation ein Exemplar kostenlos zu überlassen.

Reproduktion der Werke

Von der Leihgabe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kunstsammlung der Stadt Bern professionelle Fotografien, Reproduktionen oder Kopien hergestellt werden. Videoaufnahmen sind ausschliesslich zu Informationszwecken (Reportage über die Ausstellung) gestattet. Der Leihnehmer muss sich selbst vergewissern, ob an dem Werk Urheberrechte bestehen. Dabei hat er im Falle einer Reproduktion der Leihgabe die diesbezüglichen Formalitäten zu erledigen und die Kosten zu tragen. Allfällige Ausstellungsansichten und Abbildungen der Leihgabe, die vom Leihnehmer oder im Auftrag des Leihnehmers produziert werden, müssen der Kunstsammlung der Stadt Bern zu Dokumentationszwecken zur Verfügung gestellt werden.